

Zur Erneuerung des Zunftbriefes der Schärer, Maler und Sattler nach dem grossen Erdbeben

Autor(en): Gustav Steiner

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1953

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/ef3836f8-d6d8-40b2-aa55-d31e703e479b>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Zur Erneuerung des Zunftbriefes der Schärer, Maler und Sattler nach dem großen Erdbeben

Von Gustav Steiner

Es gibt wenige Heimsuchungen, von denen unsere Stadt betroffen worden ist, die wie das Erdbeben erschütternd auf die Zeitgenossen und auf die spätern Geschlechter gewirkt haben, und es ist vorauszusehen, daß die bevorstehende Säkular-Erinnerung an das Unglücksjahr 1356 die Gemüter tiefer ergreifen wird als irgendeine der zahlreichen, immer wieder nach gleichem Schema sich gestaltenden Jubelfeiern. Basel in Schutt und Asche —, das war die Klage und war die Nachricht, die durch die damalige Welt ging. Nicht nur die Erde bebt, sondern in den verlassen Heimstätten brach das Feuer aus, das erbarmungslos um sich fraß. So wurde der größte Teil der innern Stadt ein Raub der Flammen, und aus dem brennenden Rathause wurde wohl ein Teil der Urkunden gerettet, aber kein einziges Buch. Was das alte Stadtbuch an geschichtlichen Nachrichten enthielt, das ist für uns verloren. Wenige Monate nach dem Unglück wurde ein neues Stadtbuch angelegt. Es ist das älteste noch vorhandene Pergamentbuch der Stadt, und nach seinem Einbände wird es als das «Rothe Buch» von andern Ratsbüchern unterschieden. Unter anderm sollte es von den «ewigen dingen oder ander stücken» handeln, die man nicht vergessen dürfe. Eines dieser «dinge», die «lange weren soullent» ist der kurze Eintrag über den 18. Oktober vom Jahre 1356. Diese wohl zuverlässigste Ueberlieferung meldet, daß die Stadt von dem «ertpidem» zerstört und zerbrochen ward, und daß keine Kirche, kein Turm, kein steinernes Haus, weder in der Stadt noch in den Vorstädten, ganz blieb. Am Tag des Evangelisten Lukas «vieng der ertpidem an», und noch bis Jahresende wiederholten sich die

Erdstöße. Aber am Lukastag selbst ging noch in der Nacht Feuer an, und es währte wohl acht Tage, und niemand getraute sich, da die Erde bebte, ihm zu widerstehen. Die alte Stadt mit den einfachen aus Holz und Fachwerk gebauten Häusern zerfiel, auch in der Vorstadt St. Alban verbrannten viele Häuser. So meldet der Schreiber. Burgen und Schlösser, bei vier Meilen um die Stadt, wurden zu Trümmerhaufen. Dieses Glück im Unglück — ein Glück, um das die Stadt von andern Städten, die von Burgen des Adels bedroht waren, beneidet wurde — erschien gering im Augenblick der furchtbaren Katastrophe.

Im ersten Schrecken stieg der Gedanke auf, die Stadt an anderm Orte wieder aufzubauen. Der Lebenswille und die bessere Einsicht jedoch entschieden zum Ausharren. Aber nicht nur Wohnstätten, auch verlorene *Urkunden* mußten wieder hergestellt werden. Das galt sowohl für die öffentlichen Verhältnisse als auch für das Mein und Dein, für Vertrag und Recht des Bürgers. Der Rat holte ein Gutachten ein. Der Official, der wichtigste von allen Richtern des bischöflichen Hofes, der in allen Rechtsgeschäften bewandert war, und den der Rat als widerwärtigen Nebenbuhler seines Schultheißengerichtes betrachtete, der aber, wenn es dem Rate dienlich war, um seine Meinung befragt wurde, gab ausführlich Bescheid, wie man verlorene Briefe erneuern könne.

Zu den Geschädigten gehörte auch die *Zunft der Schärer, Maler, Sattler und Sporer*. Der Brief, durch den sie seinerzeit als Zunft bestätigt und öffentlich-rechtlich anerkannt worden, war verloren als ein Raub der Flammen. Zunfturkunden wurden im Hause des jeweiligen Meisters in einer «Kiste» oder Lade verwahrt. Da sogar Ratsbücher und Briefe der Stadt zugrunde gingen, ist der Verlust des Zunftbriefes im Hause des Zunftmeisters nicht überraschend. Verwundern können wir uns höchstens darüber, daß der Brief der Schärer die einzige Zunfturkunde ist, von der wir erfahren, daß sie im Erdbeben zugrunde ging und — verhältnismäßig spät, nämlich erst im Jahre 1361 — auf Verlangen des Handwerks erneuert wurde. Wir können die Vermutung nicht un-

terdrücken, daß die eine und andere der Zunfturkunden, die uns fehlen, genau so wie die der Schärer unterging, daß aber darüber ein Geheimnis gewahrt wurde. Man muß bedenken, daß noch im 19. Jahrhundert sich eine Zunft auf ihr Recht und Herkommen und auf besiegelte Briefe berief, ohne aber den Deckel der Kiste zu heben und das Pergament vorzuweisen. Ochs, der zur Zeit des Zunftregiments, im ausgehenden 18. Jahrhundert, seine Basler Geschichte schrieb, war nicht imstande, sämtliche Zunftbriefe, die sogenannten «Stiftungsbriefe» einzusehen und mitzuteilen. Das Kapitel seines Buches, in dem er «Von den Zünften insbesondere» schreibt, versah er mit der folgenden erklärenden Anmerkung: «Wir können nur Bruchstücke vorlegen. Die meisten Zünfte machen ein Geheimnis aus ihren Schriften!» Wahrscheinlich war man erst recht abweisend und zugeknöpft, wenn die Urkunde gar nicht mehr vorhanden war.

Wäre die Ochsische Erklärung nicht *vor*, sondern *nach* der helvetischen Revolution geschrieben, dann könnten wir annehmen, Zunftbriefe seien nach stillschweigender Aufhebung der Zünfte ebenso verteilt worden wie das Zunftsilber, oder sie seien als unbrauchbare Makulatur vernichtet worden. So aber, zu einer Zeit, da die Staatsverfassung noch auf den alten Zünften aufgebaut war und die verbrieften Rechte eifersüchtig verwahrt wurden, bleibt uns nur die eine vernünftige Vermutung: nicht nur der Brief der Schärer, auch die uns heute noch fehlenden «Stiftungsbriefe» sind bei dem Erdbeben verbrannt. Von den fünfzehn ursprünglichen Zünften besitzen nur sieben ihren Brief. Die Zunft der Zimmerleute kann sich sogar zweier Urkunden rühmen. Acht Zünfte haben ihr wichtigstes Dokument, sozusagen ihren Heimatschein, eingebüßt. Die Zunft der Schärer, Maler, Sattler und Sporer war also gewiß nicht die einzige, die ihrer Bestätigung verlustig ging. Die Trinkstuben der Zünfte lagen um die Mitte des 14. Jahrhunderts in der Niederung, nahe dem Rathaus. Dieses Rat- und Richthaus befand sich an der damaligen Sporengasse, am Fuße des Martinshügels: im Haus «zum Angen» war die Ratsstube eingerichtet. Wenn dieses dem Bürger kostbare Haus,

das freilich nicht mit Gewölben ausgebaut war, in Asche gelegt wurde, dann ereilte die Bürgerhäuser erst recht dasselbe Schicksal. In der Nähe des Rathauses, das zum neuen Zentrum städtischer Verwaltung wurde, hatten sich auch die Schärer und Maler niedergelassen. In den Gassen betrieben die zur selben Zunft angeschlossenen Sattler und Sporer ihr Handwerk.

Damals, als das Unglück über die Stadt hereinbrach, besaßen die Zünfte, wie wir noch sehen werden, bereits eine Vertretung im Rat. Es war also nicht zu befürchten, daß nach dem gemeinsamen Unglück der Schärerzunft das Recht ihrer Existenz bestritten würde. Den verlorenen Brief erneuern zu lassen: dazu bestand also, allgemein gesprochen, keine Notwendigkeit. Die Zunft selbst beeilte sich auch nicht. Daß sie überhaupt eine Erneuerung wünschte, das läßt sich nur aus ganz bestimmten Voraussetzungen erklären. Sie ergaben sich aus der Verschiedenheit der in der Zunft vereinigten Handwerke und aus ihrer Rivalität. Im Jahre 1360 gab es wieder einmal «spanne» zwischen Schärern und Badern. Die Bader wehrten sich für ihren Beruf. Es bestanden aber auch Schwierigkeiten, die sich, wie in manch anderer Zunft, einstellten, weil mehrere Handwerke auf einer einzigen Zunft betrieben wurden. Jedes dieser Handwerke erhob Anspruch auf die Besetzung des Meisteramtes und der Sechserstellen. Auch da mußte eine Regelung gefunden werden, die das Prinzip der Gleichheit, das heißt gleicher Rechte, berücksichtigte. Im neuen Brief sollte eine vernünftige Regel gefunden werden. Die Meisterwahl vor allem war neu zu ordnen. Es ging um den Aufbau der Zunft, in ihrem eigenen Interesse und im Interesse aller Zünfte. Je stärker der einzelne Organismus war, um so geschlossener und aktionsfähig «das antwerk» schlechtweg und die Zünfte gesamthaft in ihrer Zusammengehörigkeit als Klasse den beiden andern Klassen gegenüber.

So erbat sich die Zunft die Bestätigung ihrer alten Rechte. Aber es wäre ein Irrtum, wollten wir an eine möglichst getreue Wiederholung des ursprünglichen Briefes denken. Es war gar kein so großes Unglück, daß er ersetzt werden mußte.

Von der Beschaffenheit des alten Briefes erfahren wir nichts. Nicht einmal Jahr und Tag, da er ausgestellt wurde. Auch der Name des Bischofs, der — wohl um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts — die Zunft bestätigt hatte, wird nicht genannt. In gewissen Bestandteilen stimmt der neue Brief mit den von Heinrich v. Neuenburg confirmierten Briefen überein. Und doch hat er in Form und Inhalt nicht seinesgleichen. Während in den frühern Briefen Zugeständnisse enthalten sind, die dem Bischof gemacht wurden, gemacht werden *mußten*, erscheint uns dieses Dokument von 1361 als eine von überflüssigen Zutaten völlig freie, abgeklärte und für die politische Zielsetzung geeignete Willensäußerung der Handwerker. Die Emanzipation der Zünfte von der Bevormundung durch den Bischof wurde in diesem Zunftbrief klar und eindeutig vollzogen.

Es ist der letzte sogenannte «Stiftungsbrief» einer Zunft. Er bedeutet also ein Ende, wie der Kürschnernbrief (in Ermangelung älterer Briefe) einen Anfang. Der Weg, der mit logischer Konsequenz von den Handwerkern seit der ersten öffentlich-rechtlichen Anerkennung einer Zunft zurückgelegt war, bis zu dem Punkt, da die in Zünften organisierte Bürgerschaft den Kurs bestimmte, bis zur Verbindung mit den anti-habsburgischen Gesinnungsgegnern, ist klar erkennbar.

Um so mehr mag es überraschen, daß dieser Brief, der historisch, entwicklungsgeschichtlich von seltener Bedeutung ist, nicht beachtet wird. In der Zusammenstellung der Zunfturkunden z. B. fehlt er. Das allein schon wäre Grund, von diesem Dokument zu sprechen.

Das Original wird im Archiv der Zunft zum goldenen Stern aufbewahrt. Der Text ist im Basler Urkundenbuch abgedruckt. Es würde zu weit führen, wollten wir auf die einzelnen Bestimmungen eintreten. Die Aufgabe, die ich mir gestellt habe, ist im Wesentlichen auf eine einzige Frage konzentriert, auf die Frage nämlich: in wessen Namen sind die einzelnen Zunfturkunden ausgestellt worden? Welche Person oder welche öffentliche Behörde war mit den Amtsbefugnissen oder mit öffentlichem Glauben ausgestattet, um eine öffent-

liche, rechtsgültige Urkunde aufzunehmen? — Die Feststellung, daß der Bischof ursprünglich die Souveränität über die Stadt besaß und im Besitz königlicher Rechte war, bildet unseren Ausgangspunkt. Ohne Bewilligung des Bischofs, so lautete ein Beschluß des Reichstages, durfte keine Zunft gebildet werden. Aber den Zusammenschluß der «Plebejer», im Geheimen, dann in strafferer Zusammenfassung, auf der Vorstufe zur anerkannten Zunft, vom Volk geschützt: das konnte jedenfalls in Basel kein Kaiser und kein Bischof verhindern. Der Wille des freien Mannes, der an Rat und Gericht teilhaben wollte, war stärker als der Widerwille des Stadtherrn.

Zunftgeschichte ist, politisch geschaut, Stadtgeschichte. Es bereitet uns Mühe, ganz klar und ganz einfach in den großen Linien die Entwicklung unserer Stadt im 13. und im 14. Jahrhundert zu erkennen. Die mannigfaltigen, schwer zu fassen und noch schwerer zu überblickenden Begebenheiten, Namen, Einrichtungen, verwirren uns. Wir erfahren wohl, daß sich in diesen Jahrhunderten Entscheidendes für unsere heutige politische Existenz vollzogen hat. Die Bewegung, die von den Handwerkern ausging, war revolutionär. Sie führte, wie ich in einem Neujahrsblatt darzustellen versucht habe, zur Stadtfreiheit. Mit den Zünften entstand eine neue Bürgerschaft.

Wenn wir nun an einem einzelnen Punkt einsetzen, indem wir die Frage stellen, wer im Besitz der Macht war, die Zunftbriefe — freiwillig oder unter Druck — auszustellen, dann wird uns verständlich, was wir unter Entwicklung der Zünfte, unter Verdrängung des Adels, unter Beiseiteschieben des Bischofs zu verstehen haben. Weil die formgerechte Ausfertigung einer Urkunde verlangte, daß diejenigen, die das Recht zur Beurkundung besaßen, am Eingang des Schriftstückes genannt wurden, müssen wir im folgenden nur den Werdegang der *inscriptio*, der Nennung des Ausstellers, verfolgen, um den Gewinn auf seiten der Zünfte und den Verlust auf seiten des Bischofs zu erkennen. Am Schluß dieser Entwicklung vernehmen wir die Klage, die der Bischof Jean de Vienne vor dem Kaiser gegen die Stadt führte, weil sie seine Rechte

«schwerlichen überfahre», sonderlichen, daß sie Meister und Ratsleute und auch Zunftmeister und Zünfte «setze», ohne sich um seinen Willen zu kümmern. Seine Beschwerde war, wie uns die Frage nach dem Aussteller der Briefe zeigen wird, berechtigt, aber sie war bereits nicht mehr zeitgemäß.

*

Ein Wort noch zum *Siegel*. Der Brief ist am 6. Mai des Jahres 1361 aufgesetzt und besiegelt worden. Wie üblich, ist das Datum in genauer Ausführlichkeit am Schluß der Urkunde aufgezeichnet: «Wir haben», so lesen wir, «unser stette ingesigel gehenkt an disen brif, der gegeben ward zu Basel an dem nächsten donrstag nach sant Philips und sant Jacobs tag, der zweir zwelf botten, des jares da man zalte von gottes geburte druczehen hundert sechzig und ein jar.» Es ist der einzige Zunftbrief unter den sogenannten Stiftungsbriefen, der durch kein anderes Siegel als dasjenige der Stadt bekräftigt wird. Die älteste Zunfturkunde, die wir besitzen, der Brief, den der Bischof und das Kapitel den Kürschnern ausstellten, ist bestätigt durch das Siegel Bischof Heinrichs und dasjenige civitatis nostre Basiliensis, also durch das Stadtsiegel. Der Bischof verlieh damit seiner geistlichen und weltlichen Macht sichtbaren Ausdruck. Er fühlte sich noch im Besitz der Souveränität, er war Stadtherr. Es konnte geschehen, daß in späteren Briefen, wie in der Bestätigung der Metzgerzunft durch den Bischof, das städtische Siegel fehlte, der Bischof nur mit seinem eigenen Siegel und mit demjenigen seines Kapitels die Urkunde beglaubigte; aber niemals fehlte das Siegel des Bischofs — bis auf die Urkunde der Schärer! Das Siegel der Stadt gewann übrigens eine andere Bedeutung von dem Augenblick an, da die Beurkundung nicht mehr nur durch den Bischof und sein Kapitel, sondern auch durch die Zustimmung des städtischen Rates und der Gemeinde erfolgte. Das Stadtsiegel hing dann als Willensausdruck der städtischen Behörde neben dem Siegel des Bischofs und seines Kapitels. Der Brief, durch den die Fischer und Schiffleute im Jahre 1354, kurz vor dem Erdbeben, als Zunft bestätigt wurden,

wurde durch drei Siegel feierlich bekräftigt. «Zu einer Urkunde», so lesen wir im Brief der Fischer und Schiffleute, «daß dies stette bleibe, so ist dieser Brief mit unserm (d. h. des Bischofs), des Capitels und der Stadt zu Basel Insiegeln besiegelt worden . . .» Das Stadtsiegel besaß in diesem Falle um so größeres Gewicht, weil wirklich die Stadt und nicht nur der Stadtherr an der Bestätigung dieser Zunft beteiligt war. Sieben Jahre später wurde den Schärern und Malern ihr Zunftbrief erneuert, aber ganz ohne Bischof und Kapitel. Es geschah, soweit wir das aus den noch vorhandenen Urkunden schließen können, zum erstenmal, daß ein Zunftbrief ausgefertigt wurde ohne Besiegelung durch den Bischof. — Nicht nur ohne bischöfliches Siegel, sondern auch ohne bischöfliche Mitwirkung.

Der Brief der Schärer und Maler ist der einzige sogenannte «Stiftungsbrief», der allein und ausschließlich von der städtischen Behörde ausgestellt worden ist: nur von Bürgermeister und Rat. Die ersten Zunftbriefe wurden gegeben durch den Bischof und sein Kapitel — *ohne den städtischen Rat*. Dieser letzte Zunftbrief wurde ausgestellt durch Bürgermeister und Rat der Stadt Basel — *ohne den Bischof*. Dieser Gegensatz ist so auffällig, daß wir im ersten Augenblick uns fragen, ob er aus offenkundiger Feindschaft zwischen dem damaligen Bischof Johannes und der Stadt hervorgegangen sei. Aber wir erfahren nichts, was auf eine besondere Spannung schließen ließe. Wir stehen ganz einfach vor der Tatsache, daß im Verlauf von anderthalb Jahrhunderten die Handwerker mit ihrer gewerkschaftlichen Organisation im Begriff waren, die staatliche Gewalt sich anzueignen, natürlich auf Kosten des bisherigen Stadtherrn.

Die geschichtliche Bedeutung des Schärerbriefes liegt darin, daß sich eine Zunft in ihren Rechten bestätigen ließ, nicht mehr durch den Stadtherrn, der von Rechts wegen immer noch Stadtherr war, sondern durch die städtische Behörde (den Gemeinderat), die sich immer mehr von dem Machtanspruch des Bischofs löste.

Die allmähliche Wandlung läßt sich an Hand der Zunftbriefe ausgezeichnet verfolgen. Im ältesten uns erhaltenen Zunftbrief, in der Urkunde der *Kürschner* (1226), war es der *Bischof*, der de consilio et consensu, als *mit Rat und Zustimmung des Kapitels und der Ministerialen* urkundete. Zwanzig Jahre später im Brief der *Metzger*: ebenfalls der *Bischof mit seinem Kapitel und mit den Dienstmännern*, den Ministerialen. Desgleichen im Brief der *Zimmerleute* (Spinnwettern) vom selben Jahre (1248); dann ebenso in der Urkunde der *Schneider* (1260). Diese vier Briefe sind — und auch darin gibt sich die bischöfliche Autorität zu erkennen —, lateinisch geschrieben. Ein Ministeriale, ein Vertrauensmann des Bischofs, war ursprünglich beauftragt, die Ausführung der Bestimmungen zu überwachen, wahrscheinlich auch dafür zu sorgen, daß die Befugnisse, die der Stadtherr abgetreten hatte, nicht gegen seinen Willen erweitert würden. Mit der Bestätigung einer Zunft durch den Bischof kam dieser als Stadtherr dem Verlangen der Handwerker weitgehend entgegen, aber — und das sollte man sich auch einmal überlegen — er suchte zugleich einen Damm aufzurichten gegen weitere Begehrlichkeit zum Schutz seiner Souveränität, die er einzubüßen im Begriff war.

Während in den Briefen dieser ersten, der lateinischen, Gruppe von Zünften stets nur der Bischof mit seinem Kapitel und mit den Ministerialen handelnd, auftritt, ändert sich das Verhältnis zum Rat unter *Bischof Heinrich von Neuenburg*, den Burckhardt-Finsler als den «letzten Basler Kirchenfürsten des Mittelalters», der «eine große, selbständige politische Rolle» gespielt habe, und als einen der hervorragendsten Männer unter der großen Zahl derjenigen genannt hat, die den Stuhl des heiligen Pantalus innegehabt haben.

Sein Vorgänger, Bischof Berchtold, suchte noch die Entwicklung des Rates und der Zünfte zu hemmen; er berief sich auf altes Herkommen, und ließ geradezu demonstrativ das teilweise schon veraltete Bischofsrecht aufzeichnen. Mit äußerstem Widerstreben nur gab er seine Zustimmung, als die Schneider die öffentlich-rechtliche Anerkennung ihrer Zunft

begehrten. Ganz anders verhielt sich Heinrich von Neuenburg. Die Stadt war durch Zwietracht im Innern und durch Fehden heimgesucht. Das Hochstift war in dieser gewalttätigen «kaiserlosen» Zeit geradezu in seiner Existenz bedroht. Da suchte er seine Hilfe bei dem aufstrebenden waffentüchtigen Bürgerstand, bei den Handwerkern. Er erteilte ihnen die *Handveste* (1264), die fortan die Grundlage der Verfassung Basels bildete und während zweieinhalb Jahrhunderten, von allen Bischöfen bestätigt, in Kraft blieb — nämlich so lange, bis Ritterschaft und Adel von den Bänken der Ratsstube durch diejenigen verdrängt waren, die, von den beiden vornehmen Ständen einst als Plebejer scheel angesehen, sich den Anteil am Regiment ertrotzt und dann das ausschließliche Regiment, auch unter Zurücksetzung des Bischofs, angeeignet hatten.

Bischof Heinrich sanktionierte in der Handveste den bereits bestehenden städtischen Rat und bestimmte die Wahlart. Noch waren die Handwerker nicht zugelassen, aber der Tag schien nicht ferne zu sein, da auch sie ihren Anteil erhalten würden. Weiterhin «erlaubte» Heinrich neue Zünfte. Auf uns gekommen sind die Briefe der Gartner, der Weber und der zweite Zimmerleutebrief (Spinnwettern). In der Handveste bestätigte Heinrich alle Rechte und Freiheiten, gute Gewohnheiten und Zünfte; er schwor den Bürgern Rat und Hilfe gegen jedermann, und dafür schwuren sie ihm und dem Hochstift, ihm «ze ratende und ze helfende wider alleniglich». Nicht nur mit der Stadtgemeinde, auch mit den einzelnen Zünften schloß er solche Bündnisse auf Gegenseitigkeit. Dazu in deutscher Sprache. Der Mann auf der Zunftstube wollte mit eigenen Ohren hören und verstehen, was er schuldete, und was der Bischof hinwiederum ihm und der ganzen Zunft schuldig war. Diese Urkunden erhielten dadurch ein ganz anderes Gewicht. Was in den frühern Dokumenten durch die gewerblichen Bestimmungen verdeckt wurde, nämlich die politische Absicht der Zünftsichen, das wurde jetzt handgreiflich. Und ebenso greifbar war der Vorteil, den nun der dritte Stand dadurch gewann, daß seine militärische Kraft der ritterlichen ebenbürtig, sehr bald über-

legen war, und daß der Stadtherr mit dem Handwerker ein Bündnis abschloß unter völliger Gleichberechtigung. Auf die Genossen des Handwerks mußte von da an die Zunft eine ganz andere Anziehungskraft ausüben als vorher. Die Zünfte gewannen größere Selbständigkeit, der Stand der Handwerker wurde sozial gehoben, ihre Gleichstellung mit den übergeordneten Ständen war nur noch eine Frage der Zeit. Je größer die Zahl der ins öffentliche Recht tretenden Handwerkerverbände war, um so stärker das Gegengewicht, das sie bildeten gegen Ritter und Achtburger, die zuerst rein gesellig, dann politisch in der Hohen Stube zusammengeschlossen waren.

Als Heinrich die Handveste erteilte und darin die «gesezzede so man zunft nennet», bestätigte, konnte er freilich nicht voraussehen, daß er damit den Grund legte zu einem Zunftregiment, so autonom, so selbstherrlich, wie es sich kaum in einer andern Stadt des Reiches ausbilden konnte.

Durch das Schutzbündnis wurden die Handwerker also gleichwertige Bundesgenossen. Nicht nur sie selbst, sondern auch der Bischof wurde durch einen Eid gebunden. Von nun an huldigte man nicht mehr als Untertan, sondern man beschwor ein Abkommen.

Die von Heinrich ausgestellten Zunftbriefe tragen demgemäß einen ganz andern Charakter als diejenigen der lateinischen Gruppe. Will man sich eine Vorstellung vom Wesen dieser und der folgenden Urkunden machen, dann muß man sich in die Beurkundung der Gartnerenzunft vertiefen. Dieser und die folgenden Briefe tragen alle, wie wir in einem frühern Aufsatz ausgeführt haben («Basler Jahrbuch» 1948, S. 41), denselben Model. Das gilt insbesondere für den Eingang und den Ausgang dieser Urkunden. Man fällt mit der Türe ins Haus: was im Text allem vorangeht, ist die Erklärung gegenseitigen Schutzes. Und der Schluß des Briefes ist jeweils ein Fluch über jeden, der diese «gueten gesezzide an dir zunft» zerbricht. Dieser gegenseitige Schwur, dem Bischof und dem Gotteshaus einerseits, der Zunft anderseits in allen Nöten zu helfen, ist Kennzeichen der Briefe, die unter dem Episkopat Heinrichs ausgestellt worden sind. Es ist etwas völ-

lig Neues; die Briefe der lateinischen Gruppe kennen keinen Waffenbund, und er fehlt wieder in den nachfolgenden Briefen. So finden wir diesen Kontrakt der beidseitigen Waffenhilfe nicht mehr in dem Brief, den Johann Senn von Münsingen, Bischof zu Basel, den Fischern und Schifflenten ausstellte. Wir finden ihn auch nicht mehr im Brief der Schärer und Maler — und, weil er in dieser letzteren Urkunde nicht mehr vorkommt, darum haben wir ausführlicher von dieser eigenartigen Bestimmung gesprochen. Ihr plötzliches Vorkommen ist bedeutungsvoll und wirft Licht auf den Weg der geschichtlichen Entwicklung, und ebenso bedeutungsvoll ist die Tatsache, daß von einem Schutzbündnis mit dem Bischof im Schärerbrief nicht mehr die Rede ist. Die Etappe, die unter Heinrich erreicht war, gehörte 1361 bereits wieder der Vergangenheit an.

Wenn wir nach dieser kurzen Skizzierung die Frage nach dem Aussteller wieder aufnehmen, um uns Rechenschaft zu geben, in welchem Namen die Briefe der zweiten Gruppe ausgestellt wurden, dann kann die Antwort uns nicht überraschen. Ein Politiker, wie Bischof Heinrich, der in den Nöten des Bistums sich auf den Handwerkerstand, auf das bürgerliche Volk stützte, begnügte sich nicht mit der Zustimmung des Domkapitels. Er urkundete auch im Namen des städtischen Rates. Die Zünfte der *Gartneren*, der *Webern* und der *Zimmerleute* wurden anerkannt und bestätigt durch den *Bischof*, *mit dem Rat des Kapitels*, *der Gotteshausdienstleute*, *des städtischen Rates*, *und des Gedigenes*, das heißt der Bürgerschaft. Geistliche und weltliche Behörde wirkten zusammen. Das «Gedigene» von Basel kann als *universitas civium Basliensium*, als Bürgerschaft der Stadt, alle Stände umfassend, angesehen werden (vgl. Heusler, Verf.gesch. d. Stadt Basel, S. 129).

Die Erweiterung der Aussteller durch Zuziehung des städtischen Rates und der Gemeinde wird augenfällig namentlich durch den von Heinrich erneuerten Spinnwetternbrief. Der alte, der erste Brief von 1248, genügte offenbar den Bau-leuten nicht, oder aber der Bischof benützte gerne die Ge-

legenheit, sie durch das Schutzbündnis in einem zweiten Brief an sich zu binden. Möglicherweise war die Ausfertigung eines zweiten Briefes erwünscht, weil neue Handwerksgruppen in die Bauleutezunft aufgenommen wurden, nämlich die Wanner und Drechsler. Notwendig freilich wurde dadurch der Brief nicht. Auch in andern Zünften kamen Veränderungen vor durch Einbeziehung von später organisierten Handwerkern oder durch Uebertritt von einer Zunft auf eine andere, ohne daß die fundamentale Urkunde wäre abgeändert worden. So wechselten die Müller von den Brotbecken zu den Schmieden, und die Grautücher wurden in der Zunft zu Webern erst haushäblich, nachdem sie durch zwei andere Zunftstadien (Rebleute, dann Kaufleute) hindurchgewechselt hatten. Ich glaube, man darf also ruhig behaupten, daß Bischof Heinrich die Urkunde der Zimmerleute ausstellte, weil diese zahlenmäßig besonders stark war, weil sie zudem Spezialhandwerke umfaßte, die auch militärisch wichtig waren, vor allem weil sie eine für die damalige Zeit recht ansehnliche Kriegsmacht stellte. Im Eingang des Briefes bestätigte Heinrich die Zunft «als si bisscof Lutold selige anhuobt (der Ausdruck ist sicher wohlüberlegt!) mit guoten truwen als hie nach gescriben ist». Anschließend folgte als erste Bestimmung die eidliche Zusage gegenseitiger Hilfe. War der Brief, den Lütold den Zimmerleuten 1248 gegeben, nur von ihm, dem Bischof, dem Kapitel und den Dienstmannen des Stiftes ausgestellt, so erhielt dieser zweite Brief (von 1271) (der sich übrigens trotz seiner Grundverschiedenheit vom ersten nicht als etwas Neues, sondern nur als «Bestätigung», als Wiederholung ausgab) die Zustimmung und Mitwirkung «unsirs rates und unsirs gegigenes».

Ob die Schärer, Maler und Sattler unter Bischof Berchtold oder erst unter Heinrich die Bestätigung ihrer Zunft erhielten, das wissen wir nicht. Aus dem Erneuerungsbrief können wir lediglich feststellen, daß ihr Handwerk zünftig bestand und dementsprechend verbrieft war.

Die von Heinrich ausgestellte Handveste besitzen wir nicht. Sie wurde von Bischof zu Bischof erneuert und beschworen.

Das früheste Exemplar, das erhalten ist, stammt von demjenigen Bischof, der die Katastrophe von 1356 mitgemacht hat und deshalb auch kurzweg und einprägsam der Erdbebenbischof genannt wird. Das war Johannes, der zweite dieses Namens, uns gegenwärtig als *Johann Senn von Münsingen*. Unter ihm, wenn nicht schon früher, wurden die Zünfte tatsächlich ratsfähig. Fortan saßen 15 Zunftratsherren auf denselben Bänken wie die beiden höhern weltlichen Stände, die Ritter und die Achtbürger. Die Ratsherren wurden durch Kießer gewählt; so bestimmte die bischöfliche Handveste. Fortan schickte jede Zunft einen eigenen Ratsherrn in den Rat der Stadt. Die Leitung der Zunft aber blieb in der Hand des von der Zunft selbst gewählten Zunftmeisters. Dieser war noch nicht Mitglied des Rates, aber sämtliche Zunftmeister zusammen bildeten ein Kollegium, das zu wichtigen Verhandlungen zu Rate gezogen wurde. Das Bestreben der Zünfte ging naturgemäß dahin, auch mit den Zunftmeistern den Rat zu besetzen.

Das unaufhaltsame Vorwärtsdrängen der Handwerker wurde dadurch begünstigt, daß Bischof Johannes ein Mann des Friedens war. Nicht als ob er die Rechte seines Prinzipates nicht gewahrt hätte. Aber er ging nicht darauf aus, ein Mehrer des Reiches zu sein. In einer Zeit ständischer und politischer Gegensätze war er Mittler, auch klug genug, das Unaufhaltsame zu erkennen und sich damit vorteilhaft abzufinden. Aber die Spannungen, die im Domkapitel das Zusammensein erschwerten, das hochfahrende Wesen, die Anlehnung der Ritterschaft an das Haus Oesterreich, die Begehrlichkeit der Zünfte: das alles machte ihm viel zu schaffen, so daß er noch so gerne für längere Zeit der Stadt den Rücken kehrte und bald in St. Ursanne, bald in Delsberg oder Pruntrut als Reformator des Bistums, wie er von einem Zeitgenossen genannt wird, die Bürde des Amtes, aber auch die Würde auf sich nahm. In seinem langen Leben — sein Episkopat dauerte dreißig Jahre — konnte er als aufmerksamer Beobachter verfolgen, wie der Druck, der von den Zünften ausgeübt wurde, sich verstärkte. Durch ihre Ratsherren besaßen

sie bereits die zahlenmäßige Ueberlegenheit im städtischen Rat. Durch ihre militärische Organisation unter eigenem Banner verliehen sie ihrer Forderung nach unmittelbarer Anteilnahme an Rat und Gericht, an der Verwaltung der städtischen Gemeinde, den nötigen Nachdruck. Der Bischof, der die Handveste erteilt und zugebilligt hatte, daß der Rat nicht nur von Rittern und von Burgern, sondern auch «von den antwerken» besetzt wurde, gab sich keiner Täuschung hin. Ihm war klar und eindeutig, daß sich eine grundsätzliche Aenderung vollzog. Bis über die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert hinaus, bis an die Schwelle seines Episkopates, waren die Ritter und Achtburger die Führer der Stadt gewesen. Sie waren verbunden durch die Ratsfähigkeit, auch in ihrer sozialen Stellung einander verwandt. Durch den Einbruch der Zünftischen in den Rat war ein fremdes Element eingebrochen. Was die Handwerker begehrten, war nichts Geringeres als die *bürgerliche* Gleichheit. Die Zünfte erschütterten die alte Struktur. Die Herrschaft der Geschlechter wurde durch die Ratsfähigkeit der Handwerker gebrochen. Sogar in dem höchsten Rechte, in der Beteiligung an Rat und Gericht, bestand durch die Abordnung der Zunfttratsherren die Gleichheit aller. Es war ganz ausgeschlossen, die zünftische Bewegung aufzuhalten. Bereits handelten die *Zunftmeister*, obschon sie noch nicht zum Rate gehörten, in den städtischen Angelegenheiten mit Anspruch und Ansehen, die sie als Vertrauensleute der Zünfte besaßen.

Sie wirkten mit, als es sich darum handelte, die Fischer und Schiffeleute, welche bis dahin eigene Gesellschaften gebildet, auch besondere Abreden in Berufsfragen getroffen hatten, unter einen Hut zu bringen und sie zu einer Zunft zusammenzufassen. Letztlich ging es darum, die Marktpolizei in vollem Umfang den Zünften zu überlassen, die Fischer und Schiffeleute genau so zu organisieren, wie die bisherigen Korporationen eingerichtet waren, die Streitmacht zu vermehren, die beiden Gesellschaften unter ein einziges Banner zu stellen, die Meisterwahl zu regeln. Die Abreden und Gesetze, welche die Fischer und Schiffeleute sich *vor* dem

Zunftbrief gegeben, galten durch den Brief, den sie jetzt erhielten, als abgetan, und Verordnungen, die in Zukunft notwendig würden, sollten durch den *Rat und die Zunftmeister* getroffen werden. Diese sollten auch die Ausführung der Einung überwachen. Also nicht der Bischof, auch nicht der Rat allein, sondern der Rat in Verbindung mit den Zunftmeistern! Waren die ältesten Zünfte noch unter die Kontrolle eines bischöflichen Beamten, eines Ministerialen, gestellt worden, so war das längst überholt und jetzt sogar der Bischof in eigener Person ausgeschaltet. Sein Platz wurde eingenommen durch den Rat und die Zunftmeister.

Diese Weiterentwicklung zünftischer Machtbefugnisse kam im Brief der Fischer und Schiffeleute (1354) schon im Ingeß zum Ausdruck. Darin erklärte *Johannes von Gottes Gnaden Bischof*: da «unsre lieben Bürger die Schiffeleute und Fischer gemeinlich zu Basel» vor ihn gekommen seien und ihn demütiglich gebeten haben, ihnen eine Zunft zu gönnen, so habe er sie in ihren gerechten Bitten billig erhören wollen und mit *Willen und gutem Rate des Domprobsts, des Decants und des Kapitels, der Gotteshausdienstmannen, des Rates, der Zunftmeister und der Bürger gemeinlich von Basel*, «unserm Stift und der Stadt zu Nutzen und Ehren», diesen zween Handwerkern ... erlaubt und gegönnt, eine Zunft zu haben.

Es ist das erste und das letzte Mal, daß *Bischof und Rat und Zunftmeister gemeinsam* einen Zunftbrief ausstellen. Wir erinnern uns, wie in den ersten, uns bekannten Zunftbriefen, die Zustimmung erteilt wurde durch den Bischof, sein Kapitel, und die Dienstmannen des Gotteshauses allein. Heinrich von Neuenburg urkundete zugleich auch im Namen von Rat und Gemeinde. Johannes endlich war einverstanden, daß auch die Zunftmeister zugezogen, im Text sogar als Garanten des Briefes der Zunft zu Fischern und Schiffeleuten genannt wurden. Daß der Brief in deutscher Sprache abgefaßt wurde, versteht sich von selbst.

So setzte sich das aus dem dritten Stande aufstrebende Bürgertum durch, von Etappe zu Etappe, oft zu unserm größ-

ten Erstaunen, weil wir jeweils nur das Ergebnis, nicht aber die Auseinandersetzung mit der Oberschicht kennen. Wir reden zudem von «Stiftungsbriefen», wie wenn der Stadtherr fröhlichen Herzens, ahnungslos, die Gefahr, die seiner Herrschaft drohte, verkennend, den Einbruch in seine Rechte befördert hätte. Wenn wir einleitend lesen, daß Bischof und Kapitel einem Handwerk die Zunft gegönnt und erlaubt haben, dann sind wir leicht geneigt, auf wirkliches Wohlwollen des Bischofs zu schließen, während er in Wirklichkeit unter Zwang handelte. Die Briefe — und das gilt namentlich von den ersten Zunfturkunden — waren nicht nur Bewilligung, sondern, wie wir mit Nachdruck wiederholen, zugleich auch eine Barriere, welche die Bischöfe nach Möglichkeit zur Wahrung ihrer Souveränität errichteten. Sie waren zwar bereit, sich der Notwendigkeit zu fügen und es nicht auf ein Biegen und Brechen ankommen zu lassen, aber sie errichteten zugleich und jedesmal, solange es ging, auch die Schranke: bis hieher und nicht weiter! Sie konnten es jedoch nicht verhindern, daß die Schranke durchbrochen wurde, bis nicht mehr der Bischof wirklicher Stadtherr war, sondern der Rat, und zwar der Rat gebildet aus den Zünften und nur aus den Zünften.

Der Brief der Schiffleute war ausgestellt durch den Rat, die Zunftmeister und die Gemeinde, aber immerhin noch durch Bischof und Kapitel. Das Schwergewicht lag freilich bereits auf Seite der Bürgerschaft. Im *Brief der Schärer, Maler und Sattler* führte diese allein das Wort! Der Ingreß lautet: «*Wir Cuonrat von Berenfels ritter burgermeister und der rat von Basel* tuon kunt allen den, die disen brief ansehent oder hoerent lesen . . .», daß die Schärer, Maler, Sattler und Sporer unsrer Stadt «dis nachgeschriben ding und gesetzde in ir zünfte von alter gehebt und har bracht hant», daß sie aber den Brief, der mit unsrer Stadt Insiegel versiegelt war, «von des ertpidems und füres wegen verlorent hant». «Davon so habent wir inen die selben gesetzde von ir bette wegen ernüwert.»

«Bürgermeister und Rat» — das wird zur einleitenden Formel, wird zum Kennzeichen des Stadtreiments. Das Zunftmeisterkollegium war darin eingeschlossen. Rund zwei Jahrzehnte nach Erneuerung des Schärerbriefes, im Jahre 1382, erzwangen die Zünfte das Recht, ihre *Zunftmeister* in den Rat zu delegieren, so daß von da an neben den Zunftratsherren auch die Zunftmeister den Rat besetzten. Ob sich eine unblutige, eine kalte Revolution vollzog? Wir erhalten keine Antwort; die Urkunden schweigen. Aber von jetzt an saßen neben vier Rittern und acht Burgern, dreißig Zünftische im Rat. Das war der Anfang des Zunftregimentes. Die bischöfliche Wahlart wurde praktisch überholt. Die Bürger bildeten die Stadtgemeinde. Sie besaßen das Regiment.

Der Erneuerungsbrief der Schärer, Maler und Sattler ist von Anfang bis zum Ende Zeichen einer neuen Zeit. Alles, was irgendwie an die bischöflichen Rechte hätte erinnern können, fehlte darin; es fehlte sogar das Gelöbnis gegenseitigen Schutzes, es fehlten Abgaben an das Gotteshaus oder zur «Bezündung» des Münsters; von einer Bruderschaft finden wir rein nichts. Klar und wohlüberlegt wurde die Zunft organisiert nach politischem und militärischem Gesichtspunkt. Die Eingliederung in das zünftische Wesen war wegleitend. Das hinderte Bürgermeister und Rat nicht, diesen Brief als eine Erneuerung und Bestätigung, als eine genaue Kopie der durch das Erdbeben zerstörten Urkunde zu dokumentieren: von Alters her haben die Schärer, Maler und Sattler «dis nachgeschriben ding und gesetzde» in ihrer Zunft gehabt, und diese selben «gesetzede» sind nun bestätigt worden. Wer seinerzeit die Zunft «confirmiert» habe, das wurde nicht gesagt. Es konnte nur ein Bischof sein, und an diese Autorität, die man jetzt stillschweigend übergang, wollte man nicht erinnern werden.

Bischof Johannes fand sich damit ab, daß er nicht mitzureden hatte. Er schwieg, vielleicht um des Friedens willen, vielleicht auch aus der höhern Weisheit des ruhigen und leidenschaftslosen Beobachters, der seine Kraft und seine Seele nicht verbraucht an Dingen, die nicht zu ändern und die in

ihrem innern Wesen auch keineswegs so schlimm sind, wie sie scheinen, sondern erst zum Unheil werden durch Herrschsucht und Eigennutz. Er starb im Jahre 1365, geehrt und geliebt, geehrt um seiner Rechtschaffenheit willen, und geliebt als ein Friedfertiger, deren Reich nicht von dieser Welt ist, und er ward beigesetzt im Münster. Das prunklose, nur mit Schild und Schrift geschmückte Epitaph im nördlichen Seitenschiff erinnert an den sympathischen, im Erdbeben bewährten Kirchenfürsten, der, in Erweiterung der Handveste, den Zünften ihre fünfzehn Ratsherren zubilligte, der im Brief der Fischer und Schifffleute mit den Zunftmeistern zusammen das wichtige Dokument ausstellte, und der sich, im Gegensatz zu seinem streitbaren Nachfolger, auch damit abfand, daß Bürgermeister und Rat ohne Wissen und Willen des Bischofs Zünfte errichteten. Darum ruht auch unser Blick noch so gerne auf der harmonisch einfachen Tafel, die, sooft wir das Münster betreten, unsere Aufmerksamkeit und unsere Gedanken auf sich lenkt, und auf den schön gemeißelten Namen: *johannes de senn huius ecclesiae ep(iscopus) cuius anima requiescat in pace. Amen.*

Nicht ungetrübt ist die Erinnerung an den Stadtschreiber, der den Erneuerungsbrief der Schärer und Maler ausgefertigt hat. Er hieß Johann von Altdorf, er stammte also wohl von Bassecourt im Jura, das auch heute noch zwei Namen, einen deutschen und einen welschen, führt. Dieser Johann war nun offenbar keine friedfertige, sondern eine aufbrausende Natur. Als die Stelle eines Unterschreibers geschaffen und dem Johann Varnower verliehen wurde, geriet er mit seinem neuen Amtsgenossen derart in Streit, daß er ihn zornwütig erstach. Zur Strafe wurde er auf fünf Jahre verbannt, aber er kehrte wieder nach der Rheinstadt zurück, starb hier und wurde im Münster begraben.